

Fachverbandsanhang für die Bau- und Baustoffmaschinenindustrie zu den „VDMA-Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte“

unverbindlich empfohlen vom Fachverband Bau- und Baustoffmaschinen im VDMA e. V.

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Abschnitt I „Allgemeines“ der VDMA-Lieferbedingungen wird durch folgende Bestimmungen **ergänzt**:

3. „Der Liefergegenstand ist nach den im Produktsicherheitsgesetz vom 8.12.2011 aufgestellten Grundsätzen ausgestaltet. Kosten für zusätzliche Einrichtungen, die notwendig werden aufgrund örtlicher Gegebenheiten, des Zusammenfügens der Anlagenteile, von Anordnungen, Verfügungen oder Verordnungen, die nach Vertragsabschluss ergehen, oder weil bei den zuständigen örtlichen Behörden unterschiedliche Auslegungen über die allgemein anerkannten Regeln der Technik bestehen, hat der Besteller zu tragen.
4. Die Preise und alle Angaben über die Fundamente basieren auf einer Bodentragfähigkeit von 2 kp/cm² sowie einer spatenstichfähigen und grundwasserfreien Bodenbeschaffenheit des Baugrundes. Abweichungen, die zu Erschwernissen führen, gehen zu Lasten des Bestellers.
5. Der Lieferer behält sich vor, Abänderungen und Verbesserungen hinsichtlich der Konstruktion, der Materialverwendung und der Ausführung vorzunehmen, soweit der Liefergegenstand nicht erheblich verändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind.“

Abschnitt V. 1 „Eigentumsvorbehalt“ der VDMA-Lieferbedingungen wird durch folgende Bestimmung **ersetzt** (Abschnitte V. 2 – V. 6 bleiben unberührt):

1. „Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Der Besteller ist – entgegen Abschnitt V. 3, Satz 1 – berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt jedoch dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Der Lieferer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange

- der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt oder
- die Einziehungsbefugnis nicht widerrufen ist oder
- kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Der Lieferer kann sonst verlangen, dass der Besteller ihm

- die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt,
- alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht,
- die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und
- den Schuldnern die Abtretung mitteilt, soweit nicht bereits durch den Lieferer geschehen.

Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterveräußert, gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für den Lieferer vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen Gegenständen z. Zt. der Verarbeitung oder Verbindung.

Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Lieferer. Für die durch die Verarbeitung, Umbildung oder Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltssache.“

Abschnitt VI „Mängelansprüche“ wird durch folgende Bestimmung als Ziff. 7 a) **ergänzt**:

- 7 a) „Abweichungen von Angaben oder Vereinbarungen über Verbrauch und Leistung bis zu +/- 10 % stellen keinen Mangel des Liefergegenstandes dar.“

Fachverbandsanhang zu den VDMA-Bedingungen für die Lieferung von Maschinen für Inlandsgeschäfte für Kunststoff- und Gummimaschinen – Einschneckenextruder

unverbindlich empfohlen vom Fachverband Kunststoff- und Gummimaschinen im VDMA

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

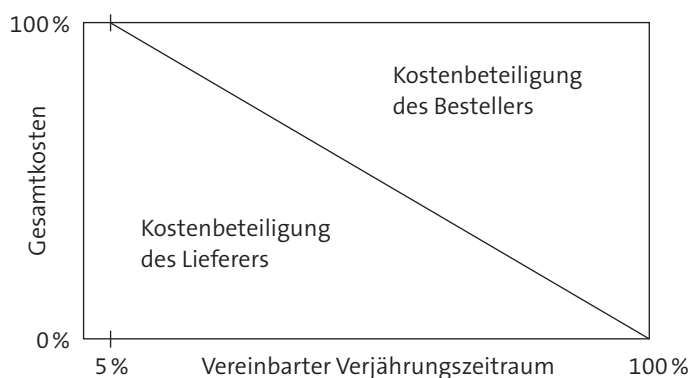
Sonderbedingungen für den übermäßigen Abrieb an Schnecke und Zylinder bei Einschneckenextrudern

Keine natürliche Abnutzung im Sinne von Abschnitt VI. 6 der VDMA-Lieferbedingungen liegt bei übermäßigem Abrieb an Schnecke und Zylinder eines Einschneckenextruders vor. Ein übermäßiger Abrieb im Sinne dieser Sonderbedingungen ist dann gegeben, wenn – aus welchen Gründen auch immer – ein Leistungsabfall in Form eines Absinkens des Durchsatzes des Extruders entsteht, der nur durch eine Drehzahlerhöhung von mehr als 10% ausgeglichen werden kann.

Der für derartige Fälle zu vereinbarende spezielle Verjährungszeitraum für Mängelansprüche gemäß diesen Sonderbedingungen hängt von den zu verarbeitenden Rohstoffen und von der Verschleißfestigkeit der für Schnecke und Zylinder verwendeten Werkstoffe ab. Er wird im Einzelfall festgelegt, beträgt aber maximal 12 Monate ab Gefahrübergang.

Tritt übermäßiger Abrieb auf, so übernimmt innerhalb der ersten 5% des vereinbarten Verjährungszeitraums der Lieferer die Kosten für die zu ersetzenden Teile und die evtl. erforderliche Gestellung seines Fachpersonals in voller Höhe. Danach teilen sich Lieferer und Besteller die Kosten für die zu ersetzenden Teile sowie für die evtl. Gestellung des Fachpersonals des Lieferers entsprechend folgendem Schaubild:

Erläuterungsbeispiel:



Der Anspruch besteht nur bei vertragsgemäßigem Betrieb des Extruders.
Im Übrigen gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen.

Ergänzungen für Präzisionswerkzeuge zu den VDMA-Bedingungen für die Lieferungen von Maschinen für Inlandsgeschäfte

unverbindlich empfohlen vom Fachverband Präzisionswerkzeuge im VDMA e. V.

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. 3. (Einfügung)

Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.

I. 4. (Einfügung)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

II. 2. (Ersetzung)

Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung sofort nach Lieferung und ohne jeden Abzug á Konto des Lieferers zu leisten. Berechnet wird die jeweilige Liefermenge.

III. 4. (Ergänzung)

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist der Lieferer berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

V. 1. (Ersetzung)

Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu benachrichtigen.

V. 2. (Ersetzung)

Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt jedoch dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

Die Einziehungsbefugnis erlischt, wenn

- der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer in Verzug gerät oder
- sie widerrufen ist oder
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

Der Lieferer kann dann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt, soweit nicht bereits durch den Lieferer geschehen.

Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferanten nicht gehören, weiterveräußert, gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

V. 3. (Ersetzung)

Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.

V. 4. (Ersetzung)

Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

V. 5. (Ersetzung)

Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller eine wechselmäßige Haftung des Lieferers begründet, so erlöschen der Eigentumsvorbehalt, einschließlich seiner vereinbarten Sonderformen, oder sonstige zur Zahlungssicherung vereinbarte Sicherheiten nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenem.

VI. 6. (Ergänzung)

Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haftet der Lieferer nur, wenn er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen.

Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet der Lieferer nur für die zeichnungsmäßige Ausführung.

VI. 6. a) (Einfügung)

Werden Sonderwerkzeuge in Auftrag gegeben, so darf die Bestellmenge um 10 %, mindestens jedoch um 2 Stück über- oder unterschritten werden.

VI. 10. (Einfügung)

Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dgl., die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Der Lieferer ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem aus anspruchsbegründenden Tatsachen eine Haftung des Lieferers, so hat der Besteller ihn schadlos zu halten.

XI. (Einfügung)

Besondere Bedingungen für Bearbeitungsverträge (Fertigstellung, Aufarbeitung, Umarbeitung oder Wiederherstellung von Werkzeugen)

Ergänzend zu oder abweichend von den Lieferbedingungen gilt für Bearbeitungsverträge:

1. Für das Verhalten des an den Bearbeiter eingesandten Materials übernimmt dieser keine Haftung. Sein Anspruch auf Vergütung bleibt unberührt.
2. Wird das Material bei der Bearbeitung durch Verschulden des Bearbeiters unbrauchbar, entfällt sein Vergütungsanspruch. Der Schadensersatzanspruch des Bestellers richtet sich nach Abschnitt VII. 2. der Lieferbedingungen.

Ergänzungen für nach Zeichnungen gefertigte Spritzguss-, Press- und Druckgießwerkzeuge zu den VDMA-Bedingungen für die Lieferungen von Maschinen für Inlandsgeschäfte

unverbindlich empfohlen vom Fachverband Präzisionswerkzeuge im VDMA e. V.

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. 3. (Einfügung)

Nicht spezifische Werkzeugteile (Kabel, Anschlüsse zu Peripheriegeräten etc.) gehören nicht zum Lieferumfang.

I. 4. (Einfügung)

Die Festlegung des Heißkanalsystems erfolgt in Absprache mit dem Besteller. Der Einbau erfolgt nach den Angaben des Heißkanalherstellers.

I. 5. a) (Einfügung)

Die kompletten Auftragsunterlagen, zum Beispiel verbindliche Artikelzeichnungen, Maschinenpläne, Werkzeugdatenblatt mit allen technischen Daten, müssen vor Konstruktionsbeginn schriftlich beim Lieferer vorliegen.

I. 5. b) (Einfügung)

Der Besteller legt die Schwindung, Anspritzung, Stahlqualitäten und Härte fest. Der Lieferer steht für die Genauigkeit und Funktion der Form gemäß DIN 16901 ein, nicht jedoch für die Teile.

I. 5. c) (Einfügung)

Der Konstruktionsentwurf, der die Lage der Ausstoßer, Segmentierung, Trennung und Temperierung darstellt, wird dem Besteller zur Kenntnisaufnahme und eventueller Rückäußerung – das heißt Begutachtung und Freigabe – sowie Abzeichnung vorgelegt und ist binnen kürzester Zeit an den Lieferer zurückzugeben.

I. 5. d) (Einfügung)

Zeichnungen, Modelle, Schablonen und andere Hilfsmittel des Lieferers bleiben Eigentum des Lieferers. Abschnitt I. 2. Abs. 1. gilt entsprechend.

I. 5. e) (Einfügung)

Konstruktionsunterlagen und Fertigungshilfsmittel werden 6 Monate nach Fertigstellung des Werkzeuges beim Lieferer aufbewahrt.

I. 6. a) (Einfügung)

Ausreichendes Mustermaterial wird dem Lieferer unentgeltlich vom Besteller zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der kostenlosen Musterungen wird in Übereinstimmung von Lieferer und Besteller festgelegt.

I. 6. b) (Einfügung)

Die Zahl der Erstmuster wird im Angebot festgelegt. Weitere Muster werden zusätzlich berechnet.

I. 7. (Einfügung)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

II. 2. (Ersetzung)

Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung sofort und ohne jeden Abzug á Konto des Lieferers zu leisten, und zwar 30 % bei Bestellung, 60 % bei Anzeige der Versandbereitschaft, der Restbetrag nach Freigabe der Teile.

III. 3. (Ergänzung)

Formfallende Teile müssen vorhanden sein. Ein vereinbarter Mustertermin ist eingehalten, wenn abnahmefähige Muster vorliegen.

III. 4. (Ergänzung)

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist der Lieferer berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

VI. 6. (Ergänzung)

Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haftet der Lieferer nur, wenn er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen.

Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet der Lieferer nur für die zeichnungsmäßige Ausführung.

VI. 10. (Einfügung)

Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dgl., die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Der Lieferer ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem aus anspruchsbegründenden Tatsachen eine Haftung des Lieferers, so hat der Besteller ihn schadlos zu halten.

Ergänzungen für nach Zeichnungen gefertigte Schnitt- und Stanzwerkzeuge sowie Vorrichtungen zu den VDMA-Bedingungen für die Lieferungen von Maschinen für Inlandsgeschäfte

unverbindlich empfohlen vom Fachverband Präzisionswerkzeuge im VDMA e. V.

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

I. 3. (Einfügung)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform.

II. 2. (Ersetzung)

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung ohne jeden Abzug á Konto des Lieferers zu leisten, und zwar ein Drittel bei Bestellung, ein Drittel bei Anzeige der Versandbereitschaft, Restbetrag innerhalb eines Monats nach Abnahme.

III. 4. (Ergänzung)

Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so ist der Lieferer berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

VI. 6. (Ergänzung)

Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haftet der Lieferer nur, wenn er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen.

Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet der Lieferer nur für die zeichnungsmäßige Ausführung.

VI. 10. (Einfügung)

Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Lehren, Muster oder dgl., die alleinige Verantwortung. Der Besteller hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Der Lieferer ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch die Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem aus anspruchsbegründenden Tatsachen eine Haftung des Lieferers, so hat der Besteller ihn schadlos zu halten.

